

III. Änderung der Satzung für die Durchführung von Bürgerentscheiden in der Stadt Burscheid

Aufgrund von § 7 Absatz 1 Satz 1 i. V. m. § 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen und § 1 der Verordnung zur Durchführung des Bürgerentscheids vom 10. Juli 2004 (GV.NRW. S. 383) – jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung – hat der Rat der Stadt Burscheid am 11. Juli 2019 folgende III. Änderung der Satzung zur Durchführung von Bürgerentscheiden vom 01.01.2007 in der Fassung der II. Änderung vom 23.01.2014 beschlossen:

Artikel I:

1. § 4 Absatz 2 Nr. 1 wird gestrichen:

(2) Von der Abstimmungsberechtigung ausgeschlossen ist, wer infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland das Wahlrecht nicht besitzt.

2. § 6 Absatz 1, Satz 2 wird wie folgt geändert:

(1) In das Abstimmungsverzeichnis werden alle Personen eingetragen, bei denen am 42. Tag vor dem Bürgerentscheid (Stichtag) feststeht, dass sie abstimmungsberechtigt und nicht von der Abstimmung ausgeschlossen sind.

3. § 17 wird wie folgt geändert:

Folgende Vorschriften der Kommunalwahlordnung vom 31.08.1993 (GV NRW, S. 592, ber. S. 567), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25.10. 2016 (GV. NRW. S. 861), finden entsprechend Anwendung: §§ 4, 7 bis 22, 32 Abs. 6, 33 bis 60, 81 bis 83.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - in der derzeit gültigen Fassung - kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Burscheid vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Burscheid, den 19.08.2019

Der Bürgermeister

Caplan